

Ihr Jobcenter Spree-Neiße - Standorte & Kontakt

Standort Cottbus-Land

Makarenkostraße 5,
03050 Cottbus/ Chóšebuz
Tel.: 0355 86694-35501
E-Mail: jobcenter-cottbus@lkspn.de

Sprechzeiten

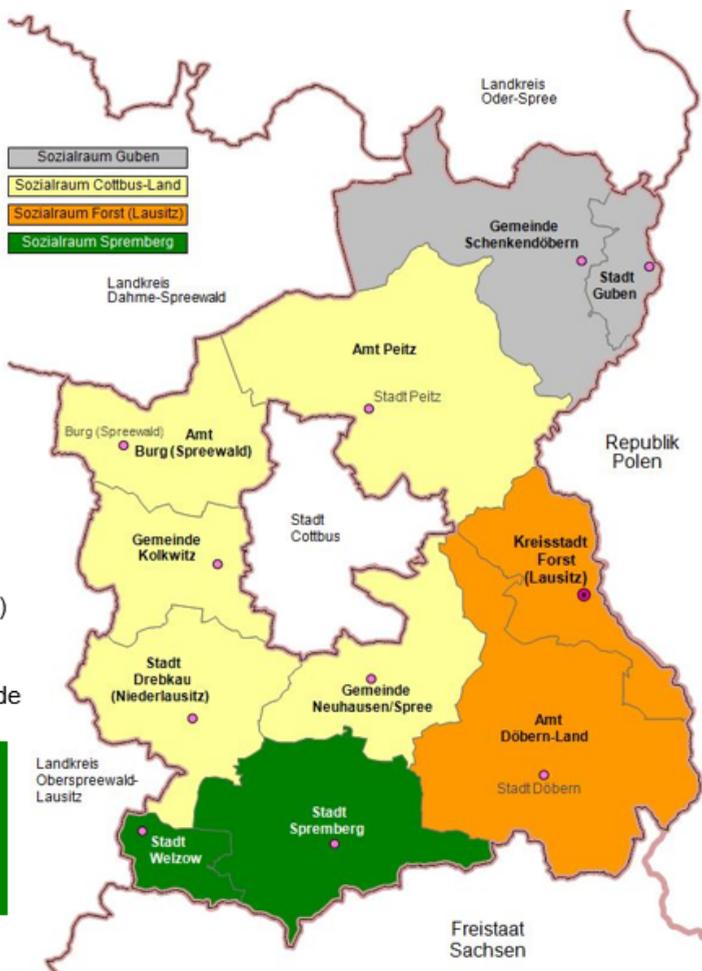
Dienstag von 08:00 - 12:00 und
13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 - 12:00
und 13:00 - 16:00 Uhr

Arbeitgeberservice

Heinrich-Heine-Str. 1,
03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)
Tel.: 03562 986-155-72
E-Mail:
jobcenter.arbeitgeberservice@lkspn.de

Standort Spremberg

Gerberstraße 3a
03130 Spremberg/ Grodk
Tel.: 03563 57-25501
E-Mail: jobcenter-spremberg@lkspn.de



Standort Guben

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
Tel.: 03561 547-65501
E-Mail: jobcenter-guben@lkspn.de

Jobcenter Spree-Neiße

Postanschrift
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)
Tel.: 03562 986-15601
E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Standort Forst (Lausitz)

Richard-Wagner-Str. 37, 03149
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)
Tel.: 03562 6981-95541
E-Mail: jobcenter-forst@lkspn.de

Arbeitslosenzahlen im Juli 2025

(Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA))

jobcenter Spree-Neiße	Jul 25								
	gesamt*			SGB III			SGB II		
	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %
Spree-Neiße	3.671	292	6,5	1.171	260	2,1	2.500	32	4,4
Cottbus, Stadt	4.385	201	8,6	1.164	324	2,3	3.221	-123	6,3
Elbe-Elster	3.273	-29	6,5	1.023	87	2,0	2.250	-116	4,4
Oberspreewald-Lausitz	3.917	-19	7,1	1.187	88	2,2	2.730	-107	5,0

* Zusammenstellung erfolgte anhand des Arbeitsmarktreportes (Monatszahlen) der Bundesagentur für Arbeit | Abw. eichungen von SGB III und SGB II zu gesamt sind Rundungsdifferenzen im Grunddatensatz



Gesetzliche Unterhaltspflichten: Wenn das Jobcenter eingreift...

Viele sehen Unterhaltsfragen als reine private Angelegenheit – das ist ein Irrtum.

Wenn unterhaltspflichtige Elternteile nicht zahlen, springt oft der Staat ein. Doch nicht ohne Folgen! Sobald der Staat in Vorleistung geht, wird es zur öffentlichen Aufgabe, den eigentlich Verpflichteten zur Verantwortung zu ziehen. Das deutsche Recht stellt klar: Unterhaltspflichtige Personen müssen ihren Beitrag leisten, bevor staatliche Unterstützung greift.

Wer also Post vom Jobcenter erhält, ohne einen Antrag auf Bürgergeld gestellt zu haben, ist möglicherweise unterhaltspflichtig. Die Jobcenter sind in Deutschland befugt, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, wenn leistungsberechtigte Personen wie zum Beispiel Alleinerziehende Bürgergeld beziehen. Ziel ist klar: Wer zahlen kann, soll auch zahlen – und damit den Staat entlasten.

Das Jobcenter hat dabei nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Ansprüche durchzusetzen.

Was passiert, wenn kein Unterhalt gezahlt wird?

Nehmen wir ein Beispiel: Eine Mutter lebt mit ihrem Kind allein und bezieht Bürgergeld. Der Vater des Kindes ist laut Gesetz unterhaltspflichtig, zahlt aber nicht. In diesem Fall springt das Jobcenter ein und übernimmt zunächst die Sicherung des Existenzminimums – doch es schaut genau hin, ob nicht eigentlich jemand anderes finanziell verantwortlich ist.

Denn: Unterhalt zählt als vorrangiges Einkommen. Das bedeutet, bevor Bürgergeld gezahlt wird, müssen alle anderen Ansprüche – auch Unterhalt – ausgeschöpft werden.

Was ist Unterhalt überhaupt?

Es gibt verschiedene Unterhaltsformen, die regeln, wer wen in welcher Situation finanziell unterstützen muss. Die wichtigsten Unterhaltsformen lassen sich grob in Familienunterhalt (§ 1360 BGB), Trennungunterhalt (§ 1361 BGB), nachehelichen Unterhalt (§§ 1569 ff BGB), Kindesunterhalt (§§ 1601 ff BGB) und Elternunterhalt (§ 1601 BGB) einteilen.

Wenn das Jobcenter den Unterhaltsanspruch übernimmt...

Rechtlich basiert das Vorgehen der Jobcenter auf § 33 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dieser Paragraph erlaubt es dem Jobcenter, Unterhaltsansprüche zu übernehmen, wenn eine leistungsberechtigte Person (z. B. ein Kind) Bürgergeld erhält.

Konkret heißt das:

- Der Anspruch auf Unterhalt geht auf das Jobcenter über.
- Das Jobcenter ermittelt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und demzufolge auch die Höhe des zu leistenden Unterhalts.
- Das Jobcenter kann die unterhaltspflichtige Person direkt zur Zahlung auffordern.
- Wird nicht freiwillig gezahlt, kann das Jobcenter ein Mahnverfahren oder andere Zwangsmaßnahmen wie Lohnpfändung einleiten.
- Auch vor dem Familiengericht können Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden.



Bildquelle: pixabay.com, KI-generiert

Was bedeutet das für Bürgergeldempfänger?

Leistungsberechtigte (z. B. alleinerziehende Mütter oder Väter) müssen mitwirken:

- Informationen über den unterhaltspflichtigen Elternteil bereitstellen
- Vaterschaftsnachweise oder bestehende Unterhaltstitel vorlegen
- sich ggf. beim Jugendamt oder Anwalt beraten lassen

Auch Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung, die auf das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet wird. Unterhaltsleistungen nach dem UVG schließen den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes aber nicht aus. Es kann daher passieren, dass sich beide Sozialleistungsträger - die Unterhaltsvorschussstelle und das Jobcenter - an den Unterhaltspflichtigen wenden und Unterhaltsansprüche geltend machen.

Pflichten für Unterhaltspflichtige

Wird der Unterhaltsanspruch vom Jobcenter geltend gemacht, tritt es an den Unterhaltspflichtigen mit folgenden Schritten heran:

1. Rechtswahrungsanzeige
2. Aufforderung zur **Auskunft über Einkommen und Vermögen**
3. Berechnung des Unterhalts auf Basis der Düsseldorfer Tabelle und der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
4. Geltendmachung der Unterhaltsansprüche und Zahlungsaufforderung
5. Bei Zahlungsverweigerung: Mahnung, Gerichtliche Geltendmachung oder Pfändung

Wer leistungsfähig ist, wird also zur Zahlung verpflichtet – auch rückwirkend. Das ist vom Gesetzgeber so vorgesehen und schützt das Gleichgewicht im Sozialsystem.